

Von Entzücken bis Entsetzen

Emotionen in denkmalrechtlichen Entscheidungsprozessen

DIMITRIJ DAVYDOV

SUMMARY

The relevance of emotions to legal decision-making processes in heritage conservation has so far received little scholarly attention. What significance do the emotions that owners or outside observers feel for objects or places hold for their formal listing as monuments? Which feelings play a primary role in questions of how to handle a monument? Can the shape and form of an historic building be offensive or injurious, and if so, does this give the offended party a right to demand its removal? In the past, legislators occasionally referred to monuments as artefacts that “impress upon the sentiment and temper”. Today’s state conservation laws, however, give little indication as to whether a listed monument should inspire positive or negative emotions, or whether the conservation authorities ought to take the feelings of those involved in the listing process into consideration when making their decisions. At first glance, it seems obvious that juridical constructs such as “the public interest” and “reasonable imposition” include an emotional component, one which can encompass both the delight that historically significant places and objects evoke, and the occasional dismay they might inspire. A closer look, however, reveals that emotions – depending on the type of listing and the parties involved – are at times addressed, but at other times ignored in the decision-making process. Using selected examples drawn from administrative practice and case law, the examination undertaken here illustrates the level of significance that the emotional interests of owners, political representatives, historical witnesses and concerned citizens are assigned in judicial decisions about the listing of historic monuments and their handling.

Emotionen und Denkmalrecht

Der Zusammenhang von Emotionen und Recht ist generell nur unzureichend erforscht.¹ Dieser Befund gilt auch für die Frage nach der juristischen Relevanz von Emotionen in denkmalrechtlichen Entscheidungsprozessen. Die emotional aufgeladenen öffentlichen Erinnerungsdiskurse im In- und Ausland – und die dadurch gelegentlich ausgelösten Proteste gegen Personendenkmäler und andere politische Erinnerungszeichen – legen es nahe, dieser Frage nachzugehen.

Im frühen 20. Jahrhundert, als das Denkmalrecht in Deutschland bereits auf dem Vormarsch, aber noch nicht flächendeckend etabliert war, wurden Denkmäler vom Gesetzgeber gemeinhin als Gegenstände verstanden, deren Erhaltung nicht nur aufgrund ihres künstlerischen oder wissenschaftlichen Wertes, sondern auch „vermöge der sich an sie knüpfenden Erinnerungen im öffentlichen Interesse gelegen“² war. Allerdings ist die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, mit Hilfe der Denkmalpflege die Erinnerung an „ruhmvolle Zeiten“ wachzuhalten und vornehmlich Heimatliebe und Nationalstolz hervorzurufen,³ mit der Zeit der Erkenntnis gewichen, dass die Erinnerung auch an „dunkle Seiten“ der Vergangenheit eine Aufgabe der Denkmalpflege ist⁴ und Denkmäler somit auch Trauer und Entsetzen hervorrufen können und möglicherweise auch sollen.

Dennoch war es in der gesamten Geschichte der deutschen Denkmalgesetzgebung allein das 1949 beschlossene Badische Denkmalschutzgesetz⁵, das Denkmäler nicht nur als Erkenntnisquellen ansprach, sondern explizit auch als Gegenstände, die „Gefühl und Gemüt zu beeindrucken [...] vermögen“. Die Gesetze anderer Länder – auch das Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, das die badische Regelung 1972 ablöste – verzichteten hingegen auf die Betonung des „emotionalen Wertes“ von Denkmälern und hüllten sich bei der Frage nach der rechtlichen Relevanz von Emotionen ganz allgemein in Schweigen.

Lassen sich dennoch im geltenden Denkmalrecht normative Anknüpfungspunkte für eine Berücksichtigung von Emotionen in administrativen Verfahren ausmachen? Generell nimmt man an, dass Emotionen entweder im Zuge von Interessenabwägungen oder bei der Auslegung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen Eingang in die Rechtsordnung finden.⁶ Diese Erkenntnis lässt sich grundsätzlich auch auf das Recht der Denkmalpflege übertragen: Da der Gesetzgeber sowohl bei der Definition des Denkmals als auch bei der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Betroffenen typischerweise mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet – vom „öffentlichen Erhaltungsinteresse“ über die „erhebliche Beeinträchtigung“ bis hin zur „Zumutbarkeit“ –, könnte darin ein Einfallstor für Emotionen gesehen werden.

Emotionen in der Inventarisierung

Bei der Entscheidung über die Ausweisung eines Gegenstands als Denkmal ist nach herrschender Auffassung allein das Vorliegen der gesetzlichen Merkmale des Denkmalbegriffs ausschlaggebend.⁷ Ein Ermessen besteht hier typischerweise nicht, so dass für eine Abwägung der gegenläufigen privaten oder öffentlichen Interessen kein Raum bleibt. Dementsprechend können Emotionen im Unterschutzstellungsverfahren nicht auf der Rechtsfolgenseite, sondern allenfalls bei der Feststellung der Merkmale des Denkmalbegriffs in die behördlichen (und gerichtlichen) Entscheidungsprozesse einfließen. Hierbei bieten sich vor allem die beiden bekanntesten Kategorien der Denkmalerkenntnis – „künstlerisch“ und „historisch“ – als Anknüpfungspunkte an. Man könnte annehmen, dass der Gesetzgeber mit der Verwendung dieser Begriffe Denkmäler jedenfalls auch als Quellen ästhetischen Genusses oder als Auslöser von Erinnerungen im Blick hatte, was etwa in der Ausführungsvorschrift zum Sächsischen Denkmalschutzgesetz mit der Formulierung „Erlebnis- und Erinnerungswert“ auf den Punkt gebracht wird.⁸

Ein Blick auf die Entscheidungspraxis der letzten Jahrzehnte bestätigt diese Annahme jedoch nur zum Teil. Ein „ästhetischer Erlebniswert“ lässt sich in der Rechtsprechung zur „künstlerischen Bedeutung“ eher selten als alleiniges Entscheidungskriterium ausmachen. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in einem inzwischen 60 Jahre zurückliegenden Urteil zum Grundsteuergesetz ausgeführt, die künstlerische Bedeutung einer Sa-

che liege vor, wenn sie das „ästhetische Empfinden in besonderer Weise anspricht“.⁹ Dass ein Bauwerk das Auge des Betrachters entzückt, genügt aber in aller Regel nicht. Gelegentlich wird das eigene ästhetische Empfinden des mit dem Verfahren befassten Gerichts zum Entscheidungsmaßstab erhoben, so z. B. vom baden-württembergischen VGH in seinem Urteil zur Denkmaleigenschaft der 1913 nach einem Entwurf von Oscar Pfennig errichteten Villa Breuninger in Schorndorf, in dem das Gericht der Villa – entgegen der Einschätzung der Denkmalfachbehörde – bescheinigt hat, sie sei nicht „in besonderem Maße beeindruckend“, spreche das ästhetische Empfinden nicht besonders an und wirke „eher alltäglich“.¹⁰ Weitaus häufiger wird die künstlerische Bedeutung allerdings dann bejaht, wenn es sich bei dem Denkmal nach sachverständiger Beurteilung um ein Ergebnis besonderer individueller schöpferischer Gestaltung handelt.¹¹ Besonders deutlich hat das OVG Hamburg hervorgehoben, dass eine ästhetische Bewertung des Objekts im Denkmalschutzrecht nicht losgelöst von seiner historischen Aussage vorgenommen werden kann, da ästhetische Werturteile stets eine nach geisteswissenschaftlichen und kunsttheoretischen Regeln fundierte Beurteilung verlangen, um denkmalschutzrechtliche Relevanz zu erhalten.¹²

Auffällig ist, dass von den mit Denkmalverfahren befassten Gerichten immer wieder die Gefahr einer ausufernden Unterschutzstellungspraxis beklagt wird,¹³ die aus der „konturlosen Weite“ des Denkmalbegriffs¹⁴ resultieren soll. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wird im Zusammenhang mit dem Begriff des „öffentlichen Interesses“ üblicherweise gefordert, dass die Auswahlentscheidung auf fachliche Kriterien gestützt wird und somit „rational und objektivierbar“ ist.¹⁵ Zwar ist die besondere Sachkunde der Denkmalfachbehörden für die Auswahl von schutzwürdigen Objekten von der Rechtsprechung im Ansatz durchaus anerkannt.¹⁶ Die Gründe für die Erhaltungswürdigkeit müssen jedoch im Einzelfall so offensichtlich hervortreten, dass sie uneingeschränkt von der großen Mehrheit der Sachverständigen bejaht werden können¹⁷ und gerade nicht lediglich die individuellen Vorlieben¹⁸ eines einzelnen „empfindsamen Konservators“¹⁹ widerspiegeln.

Dieser objektive Maßstab der Entscheidungsfindung wird bis zu einem gewissen Grad dadurch aufgeweicht, dass in der Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte seit den 1960er Jahren²⁰ gelegentlich

auch die Wertschätzung durch die (lokale) Bevölkerung als ein Indiz für das Vorliegen des „öffentlichen Interesses“ herangezogen wird.²¹ Anders als bei der Einschätzung der „sachverständigen Kreise“ kann die Anerkennung der Bedeutung eines Objekts durch die „Bevölkerung“ unter Umständen einen emotionalen Hintergrund haben. In neuerer Rechtsprechung wird diese Ausweitung des Prüfungsmaßstabs jedoch teilweise wieder relativiert. So werden z. B. Vorbehalte der Anwohner gegen die Denkmaleigenschaft, die nicht fachlich untermauert sind, als unerheblich beiseitegeschoben²² und der Vorrang der fachlichen Einschätzung der Denkmalfachbehörde gegenüber der „sich wandelnden“ öffentlichen Meinung betont.²³

Exemplarisch für die schwierige Entscheidungsfindung im Spannungsverhältnis zwischen der fachlichen Überzeugung und dem öffentlichen Empfinden steht die gescheiterte Unterschutzstellung der Villa Heimann in Borghorst.²⁴ Die um 1900 im Stil des Historismus erbaute Villa war ursprünglich Wohnsitz der jüdischen Familie Heimann, die jedoch 1939 gezwungen wurde, das Gebäude an die Gemeinde abzutreten. Während einigen Familienmitgliedern rechtzeitig die Flucht ins Ausland gelang, wurden Albert und Frieda Heimann 1941 deportiert und ermordet. Das nach 1945 erst zu Büro-, später wieder zu Wohnzwecken umgebaute und äußerlich der historistischen Zierelemente weitgehend beraubte Gebäude wurde vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege erstmalig 1990²⁵ und erneut 2013²⁶ begutachtet – jeweils mit dem Ergebnis, dass dem Objekt aufgrund der nach dem Zweiten Weltkrieg vorgenommenen Veränderungen die für die Einstufung als Denkmal erforderliche Authentizität fehlte. Während das jahrelang leer stehende und zunehmend verwahrloste Gebäude allgemein eher als ‚Schandfleck‘ wahrgenommen wurde, sprachen sich einige Bürger, darunter auch Zeitzeugen, dafür aus, das Bauwerk als einen Ort der Erinnerung an Borghorsts jüdische Vergangenheit zu erhalten.²⁷ Anlässlich der geplanten Erweiterung der Rettungs- und Feuerwache wurde die Denkmaleigenschaft von der Fachbehörde abermals geprüft und das bisherige Votum bestätigt. Die in der Stadtpolitik diskutierte Option, die Fassade der Villa oder zumindest deren Fragmente in den Neubau der Feuerwache zu integrieren,²⁸ wurde schließlich aufgrund von Mehrkosten verworfen. Der Abriss der Villa im Juni 2014 wurde in der Öffentlichkeit zum Teil mit wütenden Äußerungen quittiert – bis hin

zu der Aussage, die Stadt habe mit dem Abbruch das vollendet, was 1938 die SA angefangen hätte.²⁹ Immerhin konnte dem Erinnerungsbedürfnis der Öffentlichkeit durch eine Zweitverwendung des Abbruchmaterials Rechnung getragen werden.³⁰ So hat die *Initiative Stolpersteine* Anfang 2017 den Weg vom früheren Standort der Villa zum Bahnsteig, von dem einst die Deportationszüge abgefahren waren, mit den übrig gebliebenen gelben Klinkern gepflastert.

Sosehr im Zusammenhang mit der Identifizierung von Denkmälern die Emotionen der Bevölkerung hochschlagen können, sosehr kann dies auch bei Verfahrensbeteiligten der Fall sein. Ein Paradebeispiel dafür ist das Verfahren, in dessen Mittelpunkt ein leer stehendes Fachwerkhaus in einem Detmolder Hinterhof stand. Dieses war bereits 1988 bestandskräftig als „ganz seltenes Beispiel eines größeren innerstädtischen Gartenhauses“³¹ aus der Zeit um 1700 unter Schutz gestellt worden. Anlässlich eines Abbruchartrags der damaligen Eigentümerin wurde das unscheinbare Gebäude im Jahre 2010 eingehend durch die zuständige Denkmalfachbehörde untersucht – mit dem sensationellen Ergebnis, dass es sich hierbei im Kern um ein Bauwerk aus den 1630er Jahren und zudem um ein ehemaliges jüdisches Bethaus handeln musste.³² Diese Erkenntnisse nahm die Untere Denkmalbehörde der Stadt Detmold zum Anlass, den entsprechenden Eintrag in die Denkmalliste zu ergänzen, worüber der Eigentümerin ein Bescheid erteilt wurde.

Im nachfolgenden Klageverfahren setzte sich die Klägerin in auffallend scharfer Weise gegen die Konkretisierung der Denkmalliste zur Wehr, indem sie der Verwaltung vorwarf, ihr aus erinnerungspolitischen Gründen eine „Denkmalfälschung“ unterjubeln zu wollen.³³ Angesichts des Umstandes, dass das Fachwerkhaus bereits seit Jahrzehnten als Denkmal eingetragen war und dass mit der Feststellung einer längst aufgegebenen liturgischen Nutzung – bei nüchterner Betrachtung – kein „Schutzuwachs“ verbunden war, konnte man über die Vehemenz der Ablehnung nur staunen. Die gesamte Argumentation der Klägerin ließ jedoch keinen anderen Schluss zu, als dass es ihr in erster Linie nicht um den Denkmalstatus an sich ging, sondern dass gerade gegen die Zuschreibung einer jüdischen Vergangenheit erhebliche Vorbehalte bestanden.³⁴ Da das Gericht die Erkenntnisse der Fachbehörde am Ende für plausibel hielt, blieb die Klage ohne Erfolg.³⁵

Beide Verfahren demonstrieren eindrücklich, dass in rechtlichen Auseinandersetzungen um die Identität eines Denkmals die Positionen gelegentlich emotionsgeleitet sind und dadurch die Sicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der Denkmalausweisung vernebelt wird. Zugleich wird deutlich, dass bei der Feststellung des „öffentlichen Interesses“ in der Praxis die fachliche Begutachtung den Ausschlag gibt, während das persönliche Empfinden – sei es des betroffenen Eigentümers, sei es von Teilen der Öffentlichkeit – im Zweifel das Nachsehen hat. Wenn also der Gesetzgeber den „Erlebnis- und Erinnerungswert“ eines Denkmals im Blick hat, so geht es dabei eher um eine amtliche Zuschreibung als um eine empirisch ermittelte Eigenschaft.

Emotionen in der praktischen Denkmalpflege

In der praktischen Denkmalpflege drehen sich Interessenkonflikte meistens um die Grenzen der wirtschaftlichen Belastung des Denkmaleigentümers und die Anpassungsfähigkeit von Denkmalen an moderne Nutzungsstandards. Der gewünschte Umgang mit dem Denkmal – von einer begehrten Umgestaltung bis zur Ablehnung seiner Erhaltung in Gänze – kann jedoch auch einen emotionalen Hintergrund haben, etwa weil ein Eigentümer sich mit der seinem Denkmal innewohnenden politischen oder weltanschaulichen Botschaft nicht identifizieren will oder weil für ihn die Erinnerung an die historischen Vorgänge, die das Objekt dokumentiert, unerträglich ist. Neben Eigentümern und anderen Nutzungsberechtigten sind gelegentlich auch Außenstehende – etwa politische Gremien und Bürgerinitiativen – in Verfahren der praktischen Denkmalpflege emotional verstrickt, sei es, weil sie für die Unantastbarkeit eines Denkmals eintreten, sei es, weil sie im Gegenteil dessen Veränderung oder Beseitigung einfordern.

Anders als im Bereich der Denkmalausweisung ist in den Entscheidungsprozessen der praktischen Denkmalpflege eine Abwägung zwischen den Anforderungen der Denkmalpflege und den konkurrierenden Interessen durchaus vorgesehen, was auf den ersten Blick für eine Berücksichtigung von emotionalen Interessen einen gewissen Spielraum belässt. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass es auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Betroffenen und dem Denkmal ankommt: Wenn die Gesetzgeber die Rücksichtnahme auf die „berechtigten Belange“ einfordern³⁶ oder die „Zumutbar-



Abb. 1: Sogenannte Judensau in Calbe (2016)

keit“ als Schranke der Erhaltungspflicht definieren, so wird dadurch allein den Interessen von Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten Rechnung getragen.

Um Grenzen der „emotionalen Zumutbarkeit“ der Denkmalerhaltung ging es in einem Verfahren in Calbe (Sachsen-Anhalt), wo die evangelische Kirchengemeinde Anfang 2020 beschloss, einen vorübergehend zu Restaurierungszwecken demonstrierenden Wasserspeier in Gestalt einer sogenannten Judensau an dessen früherem Standort, dem Außenpfeiler der mittelalterlichen St.-Stephani-Kirche (Abb. 1), nicht mehr anzubringen, um so der einstigen Verhöhnung des Judentums öffentlich zu entsagen.³⁷ Nachdem die zuständige Denkmalbehörde den Beschluss der Kirchengemeinde nicht mitgetragen hatte, wurde die Figur schließlich im Sommer 2020 wieder angebracht, jedoch zum Zeichen der Scham verhüllt. Das Ansinnen der Kirchengemeinde dürfte als kirchlicher (wenn auch nicht liturgischer) Belang berücksichtigungsfähig sein. Ob jedoch die Entfernung der Schmähpastik aus kirchlicher Sicht ein zwingender Schritt ist oder eine historisch-kritische Kontextualisierung der gewünschten Distanzierung genauso Rechnung tragen würde, muss angesichts der Vielfalt der Meinungen – auch von theologischer Seite³⁸ – offen bleiben.

Neben privaten Belangen muss in einem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren auch den „überwiegenden öffentlichen Interessen“ Rechnung

getragen werden, zu denen grundsätzlich auch emotionale Bedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen zählen können. Entscheidend ist aber, dass öffentliche Interessen typischerweise durch öffentliche Institutionen artikuliert werden – und gerade nicht durch interessierte Private. So forderte Anfang 2018 die Kommunale Ausländer- und Ausländerinnenvertretung in Frankfurt am Main eine Umbenennung zweier Apotheken im Stadtgebiet, in deren Namen der Begriff „Mohr“ vorkam, mit dem Argument, dieser Begriff sei rassistisch.³⁹ Eine davon befand sich in einem als Denkmal ausgewiesenen Wohn- und Geschäftshaus in der Großen Friedberger Straße, errichtet um 1900 nach einem Entwurf von Joseph Mack. In ihrer Vorlage plädierte die KAV auch für die Entfernung der historischen Inschrift *Zum Mohren* über dem Eingang und führte aus, die Stadt müsse eben abwägen, ob die „Menschenrechte nicht stärker wiegen als der Denkmalschutz“. Nach hitziger Debatte⁴⁰ und einem klar ablehnenden Statement der städtischen Denkmalbehörde sprach sich die Stadtverordnetenversammlung schließlich im April 2018 dagegen aus, auf eine Umbenennung der Apotheken hinzuwirken.

Das Ansinnen der Frankfurter KAV hatte aus mehreren Gründen keine Aussicht auf Erfolg. Zwar vertritt nach der Hessischen Gemeindeordnung ein Ausländerbeirat die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde (§ 88 Abs. 1 Satz 1 HGO), sodass die von der KAV geforderte Veränderung des Denkmals als ein Anliegen eines gewichtigen Teils der Bevölkerung⁴¹ aufgefasst werden könnte. In einem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren hätte sich dieses Anliegen jedoch nur dann durchsetzen können, wenn man ihm ein im Verhältnis zum Erhaltungsinteresse höheres Gewicht hätte attestieren können *und* das vorgeschlagene Vorgehen alternativlos gewesen wäre. Bereits das erscheint zweifelhaft. Zudem hätte sich der Eigentümer der Apotheke die Position der KAV zu eigen machen müssen, da ein Genehmigungsverfahren gegen den Willen des Denkmaleigentümers dem hessischen Denkmalschutzgesetz fremd ist.

Demgegenüber lassen sich normative Anknüpfungspunkte für eine Berücksichtigung der emotionalen Interessen von außenstehenden Dritten in den Denkmalschutzgesetzen kaum erkennen. Die geringe Relevanz solcher Interessen demonstriert der Streit um das sowjetische Ehrenmal in Stukenbrock (Kreis Gütersloh). Während in Frankfurt die aktuelle Gestalt eines Denkmals Teile der Öff-

entlichkeit gegen sich aufbrachte, schieden sich hier die Geister an der Frage der Rückführung des Denkmals in einen (vermeintlich) historisch getreuen Zustand. Das Ehrenmal war im April 1945 durch die früheren Häftlinge des Kriegsgefangenenlagers Stalag 326 (VI K) unmittelbar nach ihrer Befreiung auf dem Gräberfeld des Lagers errichtet worden, um das Andenken ihrer in der Lagerhaft umgekommenen Kameraden zu ehren.⁴² Den symbolischen Mittelpunkt der Anlage bildete der am 2. Mai 1945 eingeweihte dreikantige Obelisk, der mit großen, aus roten Scherben zusammengesetzten Sowjetsternen bestückt und von einer aus rotem Kunstglas geformten Staatsfahne der UdSSR bekrönt war. Die aus den drei Kernelementen Erinnerung, Ehrbezeugung und Mahnung zusammengesetzte Aussage des Ehrenmals rekurierte dabei gestalterisch und sprachlich auf den sowjetischen Staat, die sowjetische Armee und das sowjetische Volk als drei Grundpfeiler des „Sieges über den Faschismus“. Mitte der 1950er Jahre wurde von den für den Friedhof verantwortlichen Institutionen eine Neugestaltung der Kriegsgräberstätte ins Auge gefasst, wobei insbesondere die Entfernung der als störend wahrgenommenen sowjetischen Symbole und Inschriften beabsichtigt wurde.⁴³ Die 1956 begonnene Demontage⁴⁴ wurde zwar aufgrund einer Intervention der sowjetischen Militärmission bei der britischen Besatzungsbehörde unterbrochen; die Rote Fahne ging bei dieser Aktion jedoch verloren. An ihrer Stelle wurde die Spitze des Obelisken zu einem orthodoxen Kreuz umgeformt, wodurch die staatsbezogene Botschaft des Monuments durch eine glaubensbezogene ersetzt wurde.⁴⁵

Die Frage nach der Rekonstruktion der Fahne an der Spitze des Obelisken hat in der Folgezeit die Gemüter über Jahrzehnte hinweg bewegt.⁴⁶ Dabei standen erinnerungspolitische und ethische Erwägungen, etwa die negativen Konnotationen der sowjetischen Staatssymbole einerseits und der mutmaßliche bzw. ausdrückliche Wille der Erbauer des Obelisken andererseits, deutlich im Vordergrund. Während der Verein *Blumen für Stukenbrock e. V.*, der als Sprachrohr der Überlebenden des Lagers fungierte, für eine Wiederherstellung der roten Fahne aus Gründen der Pietät und als Zeichen der Sühne plädierte, sprachen sich vor allem konservative Lokal- und Landespolitiker gegen die Rückkehr eines Symbols aus, das sie mit massenhaftem Staatsterror assoziierten.⁴⁷ Die denkmalfachliche und -rechtliche Dimension des Vorgangs geriet dabei zuneh-

mend aus dem Blick. Verfahrenssystematisch hätte es sich angeboten, zunächst auf fachlicher Ebene zu klären, welcher Zeitabschnitt für die Aussage des Denkmals konstituierend ist: 1945, als die Überlebenden des NS-Terrors ihren ermordeten Mitbürgern ein wirkungsvolles Ehrenmal – mit zugegebenermaßen staatsbezogener Botschaft – setzten, oder die Zeit des Kalten Krieges, als die ursprüngliche Botschaft verfälscht wurde. Erst in einem weiteren Schritt wäre das denkmalfachlich Wünschenswerte mit den Betroffenheiten und Befindlichkeiten im In- und Ausland abzuwägen gewesen.

Im Stukenbrocker Denkmalstreit waren es die emotionalen Interessen der früheren sowjetischen Kriegsgefangenen, die ihren Wunsch nach der Rückführung des Obelisken in seinen Vorzustand über einen in Deutschland ansässigen (gemeinnützigen) Verein artikulierten. Einem solchen Verein sind jedoch in Nordrhein-Westfalen weder eine verfahrensrechtliche Stellung zugewiesen noch irgendwelche Mitwirkungsrechte eingeräumt. Die in das Verfahren involvierten öffentlichen Institutionen haben das Ansinnen der Überlebenden wiederum bestenfalls als tolerabel betrachtet, mehrheitlich jedoch eine abweichende Vorstellung von angemessener Kriegsgräberfürsorge vertreten. Das als Oberste Denkmalbehörde am Verfahren federführend

beteiligte Landesministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das 2006 einer Rekonstruktion der Roten Fahne bereits zugestimmt hatte,⁴⁸ bewertete diese 2014 in einem an den Landtag adressierten Bericht als denkmalrechtlich zwar „zulässig, aber keinesfalls zwingend“ und plädierte stattdessen für eine Neugestaltung des Ehrenmals im Konsens mit allen Beteiligten.⁴⁹ Im Ergebnis der Beratungen im Landtag wurde die Idee der Rekonstruktion sodann endgültig fallen gelassen. Über die ursprüngliche Gestaltung des Obelisken soll künftig eine Hinweistafel informieren.

Gelegentlich ist es die Verwaltung selbst, die (antizipierte) Emotionen der Öffentlichkeit ins Feld führt, um denkmalrechtliche Entscheidungen zu begründen. So hat die Denkmalbehörde der Stadt Gelsenkirchen Anfang 2020 die Aufstellung einer aus Tschechien importierten Lenin-Statue vor der Zentrale der MLPD im Stadtteil Horst (Abb. 2) mit einer Einstellungsverfügung zu verhindern versucht. Aus Sicht der Stadt war das Standbild aufgrund der negativen Konnotationen des Namens Lenin geeignet, eine „emotionale Aufmerksamkeitskonkurrenz“ zu dem ca. zehn Meter entfernten aus den 1930er Jahren stammenden Verwaltungsgebäude zu schaffen und damit das Erscheinungsbild dieses Baudenkmals nachhaltig zu beeinträchtigen.



Abb. 2: Lenin-Denkmal in Gelsenkirchen (2020)

Gegen diese Verfügung konnte sich die MLPD in einem Eilverfahren erfolgreich zur Wehr setzen.⁵⁰ Das OVG NRW führte hierzu aus, das Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen diene nicht dazu, das jeweilige Denkmal in den Fokus der Aufmerksamkeit eines zufälligen Betrachters – etwa eines beliebigen Passanten – zu rücken und böe dementsprechend keine Handhabe, die nähere Umgebung des Denkmals generell von allem freizuhalten, was seinerseits Aufmerksamkeit wecken könnte. Negative Emotionen, die eine Erinnerung an Gewalt, Unterdrückung, menschliches Leid und Terror hervorrufen könnte, seien deshalb für die Frage der visuellen Beeinträchtigung des Denkmals irrelevant.⁵¹

Emotionale Interessen in der Rechtsdurchsetzung

Die Rechtsprechung hat bei der Befassung mit denkmalrechtlichen Interessenkollisionen bislang hauptsächlich auf handfeste ökonomische Belange der betroffenen Eigentümer Rücksicht genommen, emotionale Interessen aber überwiegend außer Acht gelassen. Allenfalls im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung wird ein über die bloßen Rentabilitätsabwägungen hinausgehendes Affektionsinteresse des Eigentümers – freilich nicht am Denkmal selbst, sondern an dem von diesem befreiten Grundstück – als Argument anerkannt.⁵² Erst recht scheidet die Durchsetzung von emotionalen Interessen außenstehender Dritter in aller Regel am Erfordernis der individuellen Rechtsverletzung als einem zentralen Strukturprinzip des Verwaltungsrechtsschutzes.

Dies veranschaulicht der Kampf eines Vereins⁵³ um die Erhaltung der Thälmann-Gedenkstätte in Königs Wusterhausen (Landkreis Dahme-Spreewald). Das *Sporthaus Ziegenhals* – eine Gaststätte, in der Ernst Thälmann das letzte Mal vor seiner Verhaftung durch die Gestapo als Redner auf einer illegalen Versammlung der KPD aufgetreten war – wurde am 7. Februar 1953 von Wilhelm Pieck als Gedenkstätte eingeweiht. Da das baufällige Originalgebäude bald darauf abgerissen und am ursprünglichen Standort 1958/59 nachgebaut wurde, erfolgte am 16. April 1959 eine erneute Einweihung, diesmal im Beisein Walter Ulbrichts. Das bereits 1979 in die Denkmalliste der DDR aufgenommene Bauwerk wurde 2004 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg überführt.⁵⁴ Die Denkmalfachbehörde würdigte in diesem Verfahren die Gedenkstätte als einen „Ort des Andenkens an Ernst Thälmann

sowie ein aussagekräftiges Zeugnis der Geschichte der SED und damit auch der DDR-Geschichte“. Dem Denkmal wurde folglich die besondere Eignung attestiert, das Geschichtsbild der DDR bestimmende politisch-ideologische Auffassungen zu verdeutlichen und anhand der Person Ernst Thälmanns ein Beispiel der verklärenden Darstellung von ideologischen Identifikationsfiguren des DDR-Staates zu veranschaulichen. Nachdem ein Beamter des Landes Brandenburg die Gaststätte 2002 von der Treuhand ersteigert hatte, wurden die Weichen für einen Abbruch gestellt. Im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gab die Erwägung den Ausschlag, dass es sich bei der Gaststätte um ein unwirtschaftliches Objekt handelte, dessen Erhaltung letztlich niemandem zumutbar war.⁵⁵

Im Rahmen des Konflikts um den Erhalt der Gedenkstätte⁵⁶ konkurrierten die ökonomischen Interessen des Eigentümers, anders als dies bei Abbruchfällen typischerweise der Fall ist, nicht mit dem amtlich vorgetragenen fachlichen Erhaltungsinteresse, sondern mit nostalgischen Gefühlen von Teilen der Öffentlichkeit. Der emotionale Wert des Denkmals war dabei weniger dem historischen Ereignis geschuldet, um dessen Verewigung die DDR-Führung seinerzeit bemüht gewesen war, sondern vielmehr den mit diesem Ort verbundenen Kommemorationspraktiken wie Namens- und Jugendweihen, Vereidigungen der NVA sowie Aufnahmen von Mitgliedern in die Kinder- und Jugendorganisationen der DDR. Offensichtlich befeuerte die Stellung des Eigentümers als hoher Ministerialbeamter zusätzlich die Ablehnung seines Vorhabens.⁵⁷

Dem Versuch des Vereins, den drohenden Abbruch unter Berufung auf die Kulturstaats- und Denkmalschutzklausel in der Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 34 Abs. 2) zu verhindern, blieb der Erfolg versagt. Der Brandenburgische Verfassungsgerichtshof entschied, das Bekenntnis der Landesverfassung zum kulturellen Erbe sei (lediglich) eine Staatszielbestimmung und kein Grundrecht, das mit einer Verfassungsbeschwerde gerügt werden könnte.⁵⁸ Kurz nach dieser Entscheidung wurde die Gaststätte niedergelegt, um einer Neubebauung Platz zu machen.

Während emotionale Interessen einen Erhaltungsanspruch von außenstehenden Dritten nicht stützen können, können sie ausnahmsweise einem Beseitigungsanspruch zugrunde gelegt werden, wie der Streit um eine weitere antijudaistische Darstellung zeigt – das mittelalterliche ‚Judensau-Relief‘ an

der südlichen Chorfassade der Wittenberger Marienkirche. Ungeachtet langjähriger Aufklärungsarbeit seitens der Kirchengemeinde hat das Relief wiederholt für Empörung gesorgt und schließlich eine (zivilrechtliche) Beseitigungsklage hervorgebracht. Der Kläger, Mitglied einer jüdischen Gemeinde, empfand das für die Allgemeinheit gut sichtbare Relief als ehrverletzend⁵⁹ und forderte deshalb dessen Entfernung unter Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Grundsätzlich kann die Unterlassung eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in analoger Anwendung des § 1004 BGB in Verbindung mit 823 BGB und Art. 1 und 2 Abs. 1 GG gefordert werden, wenn eine beleidigende Äußerung im Sinne des § 185 StGB vorliegt.⁶⁰ Im Wittenberger Rechtsstreit erkannten die Gerichte der ersten⁶¹ und zweiten Instanz⁶² zwar durchaus den beleidigenden Charakter des Reliefs, weigerten sich jedoch die beleidigende Aussage der Kirchengemeinde zuzurechnen, mit dem Argument, die Kirchengemeinde habe sich durch die Belassung des Reliefs an seinem historischen Standort nicht mit dessen Aussage solidarisiert, sondern im Gegenteil – durch Einbettung des Reliefs in eine bereits in den 1980er Jahren errichtete Mahnstätte – sich davon distanziert. Denn für die Erfüllung des Tatbestands der Beleidigung ist nicht ausschließlich das subjektive Empfinden des Betroffenen entscheidend, sondern die Wahrnehmung eines als Leitbild gedachten „verständigen Dritten,“ der auch die Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen hat.⁶³

Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass in den denkmalrechtlichen Entscheidungsprozessen den tatsächlichen oder antizipierten Emotionen – je nach Verfahrensart und je nach Rechtsbeziehung des Betroffenen zum Denkmal – eine sehr unterschiedliche, unter dem Strich jedoch geringe Bedeutung beigemessen wird. Das denkmalrechtliche Unterschutzstellungsverfahren erscheint dabei als am wenigsten emotionsaffin, da es insgesamt durch das Bemühen um einen objektiven Entscheidungsmaßstab gekennzeichnet ist. Emotionale Verbundenheit spielt hier allenfalls dann eine Rolle, wenn sie das fachliche Votum stützt, das ‚gefühlte Denkmal‘ also dem ‚fachlich identifizierten Denkmal‘ entspricht. Demgegenüber können im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren neben den materiellen grundsätzlich auch emotionale Interessen Berücksichtigung finden. Allerdings ist die vom Gesetzgeber gewollte Rücksichtnahme bislang auf Interessen von Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten fixiert, während Empfindungen außenstehender Dritter weitgehend auf der Strecke bleiben und daher auch gerichtlich nicht durchsetzbar sind. Ob die zunehmend geforderte gesellschaftliche Partizipation an denkmalrechtlichen Entscheidungsprozessen vom Gesetzgeber künftig umgesetzt wird und dadurch die Emotionen Dritter aufgewertet werden, bleibt abzuwarten.

Abbildungsnachweis

- 1 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Birthe Rüdiger
- 2 Dimitrij Davydov

Anmerkungen

- 1 Landwehr, Hilge/Koppelberg, Dirk: Der verkannte Zusammenhang von Recht und Emotion, in: *Recht und Emotion I. Verkannte Zusammenhänge*, hg. v. Hilge Landwehr und Dirk Koppelberg, Freiburg/München 2016, S. 13.
- 2 So die Denkmaldefinition im Entwurf des württembergischen Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1914.
- 3 Lezius, Heinrich: *Das Recht der Denkmalpflege in Preußen*, Berlin 1908, S. 3.
- 4 Vgl. Huse, Norbert: *Unbequeme Baudenkmale. Entsorgen? Schützen? Pflegen?*, München 1997, S. 34, 43–45.
- 5 Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 12. Juli 1949.
- 6 Hänni, Julia: *Phänomenologie der juristischen Entscheidung*, in: *Recht und Emotion I* (wie Anm. 1), S. 227–248, hier S. 235f.
- 7 So für das konstitutive System: OVG Münster, Urteil v. 14.05.2018 – 10 A 1476/16 – BeckRS; für das deklaratorische System: OVG Magdeburg, Urteil v. 14.10.2004 – 2 L 454/00 – juris.
- 8 Anwendungshinweise zum SächsDSchG vom 10.05.1995.
- 9 Urteil v. 24.6.1960 – VII C 205/59 – EzD 6.4 Nr. 11.
- 10 Urteil v. 10.05.1988 – 1 S 524/87 – Stich/Burhenne, Band II, GE/B-W, E 16.
- 11 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 04.12.2014 – 1 LC 106/13 – openJur.
- 12 Urteil v. 03.05.2017 – 3 Bf 98/15 – openJur.
- 13 Vgl. OVG Hamburg, Urteil v. 03.05.2017 – 3 Bf 98/15 – juris; Urteil v. 16.05.2007 – 2 Bf 298/02 – juris; OVG Koblenz, Urteil vom 01.04.2009 – 8 A 11043/08.OVG.
- 14 Vgl. OVG Bautzen, Urteil v. 12.06.1997 – 1 S 344/95 – EzD 2.1.2 Nr. 12.
- 15 Erbguth, Wilfried/Paßlick, Hermann/Püchel Gerald: *Denkmalschutzgesetze der Länder*, Münster 1984, S. 14.
- 16 Vgl. VGH München, Urteil v. 18.07.2013 – 2 ZB 12.1741 –, juris; OVG Münster, Urteil v. 28.04.2004 – 8 A 687/01 –, NRWE.
- 17 Vgl. VG Sigmaringen, Urt. v. 13.09.2007 – 6 K 1919/06 – juris.
- 18 Vgl. OVG Saarlouis, Urteil v. 15.12.2011 – 2 L 152/06 – juris; OVG Bautzen, Urteil v. 19.09.2007 – 1 B 324/06 – www.justiz.sachsen.de.
- 19 Urteil des VG Freiburg v. 28.09.1979 – VII 62/79.
- 20 Vgl. BVerwG (wie Anm. 9).
- 21 Vgl. OVG Magdeburg, Urteil v. 14.10.2004 – 2 L 454/00 – juris; OVG Berlin, Urteil v. 08.07.1999 – 2 B 1.95 – juris; VGH Mannheim Urteil v. 10.05.1988 – 1 S 524/87 – juris. Kritisch zu diesem Kriterium äußert sich z. B. Lund, Carsten: *Anforderungen an Denkmalschutzobjekte. Bestand und Perspektive*, in: *NordÖR*, 11. Jg, H.7-8, 2008, S. 293–297, hier S. 295.
- 22 Vgl. VG Cottbus, Urteil v. 06.06.2018 – 3 K 457/16 – juris.
- 23 Vgl. VG München, Urteil v. 04.11.2019 – M 8 K 17.1411 – juris.
- 24 Heute ein Ortsteil der Stadt Steinfurt (Kreis Steinfurt).
- 25 Stellungnahme des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege vom 04.09.1990.
- 26 Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 03.09.2013.
- 27 Beucker Pascal/Krüger Anja: *Feuerwehr frei!* in: TAZ, Onlineausgabe vom 02.04.2014; Nokel, Caroline: *Gedenken unter der Abrissbirne. Über den Abriss einer möglichen NS-Gedenkstätte in Borghorst*, in: *Deutschlandfunk Kultur*, Beitrag vom 14.11.2014.
- 28 Beschluss des Bauausschusses der Kreisstadt Steinfurt v. 15.05.2013 zu der Vorlage 706/2012.
- 29 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Steinfurt v. 13.02.2014, S. 8.
- 30 Beschluss des Bauausschusses der Kreisstadt Steinfurt v. 28.09.2016 zur Vorlage 845/2016.
- 31 Eintragungsbescheid der Stadt Detmold v. 15.11.1988.
- 32 Kaspar, Fred/Barthold. Peter: *Ein Gebäude macht Geschichte. Das vergessene jüdische Bethaus von 1633 in Detmold, Bruchmauerstraße 37*, in: *Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde*, Bd. 86 (2017), S. 155–172.
- 33 VG Minden, Urteil v. 19.02.2015 – 9 K 2598/11 – EzD 2.1.2 Nr. 43.
- 34 Ob es sich dabei um Vorbehalte der Klägerin selbst handelte oder um Vorbehalte ihres Rechtsbestandes, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen.
- 35 VG Minden, Urteil v. 19.02.2015 – 9 K 2598/11 – EzD 2.1.2 Nr. 43.
- 36 So z. B. in Hessen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HDSchG) und Schleswig-Holstein (§ 11 DSchG SH).
- 37 *Mitteldeutsche Zeitung*, Onlineausgabe vom 16.06.2020.
- 38 Vgl. Kaufmann, Thomas: *Einige Überlegungen zum Umgang mit der „Judensau“*, in: *Die „Wittenberger Sau“*. Entstehung, Bedeutung und Wirkungsgeschichte des mittelalterlichen Reliefs der sogenannten „Judensau“ an der Stadtkirche Wittenberg. *Kleine Hefte zur Denkmalpflege*, Bd. 15, Halle (Saale) 2020, S. 9–12, hier S. 11 f.
- 39 Stadt Frankfurt a. M., *Kommunale Ausländervertretung, Anregung an die Stadtverordnetenversammlung „Kein Rassismus im Stadtbild Frankfurts“* v. 16.01.2018, Az. K 74/2018.
- 40 Vgl. *„Die Mohren-Apotheke gehört zu Frankfurt“*, FAZ v. 04.03.2018.
- 41 In Frankfurt a. M. immerhin 26 % der Einwohner (<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/stadtpolitik/kav>).

- 42 Vgl. Nickel, Oliver: Der Ehrenfriedhof sowjetischer Kriegstoter in Stukenbrock-Senne. Schloß Holte-Stukenbrock 2010, S. 13.
- 43 Seichter, Carsten: Nach der Befreiung. Die Nachkriegs- und Rezeptionsgeschichte des Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers „Stalag 326 VI K“ Stukenbrock. Köln 2006, S. 44, 50 f.
- 44 Vgl. Ebd., S. 50 f.
- 45 Näher dazu: Davydov, Dimitrij: Der Umgang mit den Zeugnissen sowjetischer Erinnerungskultur als konservatorisches Problem, in: Westfälische Zeitschrift Bd. 162, 2013, S. 329–340.
- 46 Vgl. Schönfeld, Monika: Rote Fahne kommt auf Obelisk, in: Westfalen-Blatt vom 29.6.2012; Dörries, Bernd: Flagge zeigen. In Westfalens Provinz gibt es Streit um eine Sowjet-Fahne, in: SZ vom 11.4.2011; Bürger, Reiner: Hoch die rote Fahne?, in: FAZ, Onlineausgabe vom 05.04.2011.
- 47 CDU-Stadtverband Schloß Holte-Stukenbrock: „Rote Fahne“ kommt auf den Obelisk in Schloß Holte-Stukenbrock? Presseerklärung vom 02.07.2012; Verbeugen vor der roten Fahne? Niemals! Obelisk-Kompromiss: CDU fühlt sich übergangen, in: Neue Westfälische, Onlineausgabe vom 03.07.2012.
- 48 Schreiben des Staatsministers Oliver Wittke v. 25.05.2006, in: Landtag Nordrhein-Westfalen, Vorlage 15/560 v. 13.04.2011; siehe auch Bericht der Landesregierung, in: Landtag NRW, Vorlage 15/543 v. 04.04.2011 sowie Landtag NRW, Ausschussprotokoll APr. 15/179 v. 07.04.2011, S. 20–22.
- 49 Landtag Nordrhein-Westfalen, Vorlage 16/1567 v. 17.01.2014.
- 50 VG Gelsenkirchen, Beschluss v. 05.03.2020 – 16 L 250/20 – BeckRS.
- 51 OVG Münster, Beschluss v. 10.03.2020 – 10 B 305/20 – BeckRS.
- 52 Vgl. OVG Münster, Urteil v. 04.05.2009 – 10 A 699/07 – openJur.
- 53 Förderkreis Ernst-Thälmann-Gedenkstätte Ziegenhals e. V.
- 54 Bescheid des Landkreises Dahme-Spreewald v. 18.03.2004.
- 55 Landtag Brandenburg, Abriss der Thälmann-Gedenkstätte. Antwort der Landesregierung v. 17.06.2005 auf die Kleine Anfrage 461, LT-Drucksache 4/1378.
- 56 Steyer, Claus-Dieter: Thälmann-Gedenkstätte nur noch ein Trümmerberg, in: Potsdamer Neueste Nachrichten, Onlineausgabe v. 05.05.2010.
- 57 Vgl. Landtag Brandenburg, Plenarprotokoll 3/80 v. 28.08.2003, S. 5556.
- 58 Siehe hierzu VerfG Brandenburg, Beschluss vom 21.01.2010 – 54/09, 12/09 EA – openJur.
- 59 Baur, Dominik/Hillenbrand, Klaus: Sauerei am Gotteshaus. Prozess gegen Judenhass-Symbol an der Kirche, in: TAZ, Onlineausgabe vom 20.01.2020.
- 60 Vgl. OLG Koblenz, Urteil v. 16.12.2013 – 3 U 1287/13 – juris.
- 61 LG Dessau-Roßlau, Urteil v. 24.05.2019 – 2 O 230/18 – EzD 7.10 Nr. 29.
- 62 OLG Naumburg, Urteil v. 04.02.2020 – 9 U 54/19 – openJur. Das OLG hat die Revision zugelassen, das Verfahren ist beim BGH anhängig.
- 63 Germann, Michael: Die „Sau an der Kirche“ aus rechtlicher Perspektive, in: Die „Wittenberger Sau“ (wie Anm. 38), S. 100–102.